



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12.200/4-Pr/A/3/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 711 00-22 87  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Muntner / 5090

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: zu Zl. 920.250/9-VII/A/6/99  
Entwurf einer Änderung des Bundes-  
Personalvertretungsgesetzes

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. April 1999

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Bont

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 12.200/4-Pr/A/3/99

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abt. VII/A/6  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 711 00-22 87  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Muntner / 5090

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

FAX Nr. 53115 / 2461

Betreff: Ihre Zl. 920.250/9-VII/A/6/99  
Entwurf einer Änderung des Bundes-  
Personalvertretungsgesetzes

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erlaubt sich zu dem o.a.  
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

In dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 19. März 1999 zur Versendung  
gebrachten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 1999 werden Effizienzhemmungen,  
insbesondere solche, die aus Mehrfachzuständigkeiten resultieren, durch großzügigen Entfall  
von Mitwirkungskompetenzen, vor allem des Bundesministeriums für Finanzen, beseitigt.  
Die damit verbundenen beachtlichen positiven finanziellen Auswirkungen sind detailliert  
aufgezeigt.

Eine gegenteilige Intention verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf, der bei Realisierung zu  
einem beachtlichen zusätzlichen Arbeits- und damit Finanzaufwand führen würde.

Wenngleich die Personalvertretung eine wichtige demokratiepolitische Einrichtung ist, soll  
doch auch nicht unberücksichtigt werden, dass eine unnötige und mit Kosten für den  
Steuerzahler verbundene „Verbürokratisierung“ unter allen Umständen vermieden werden  
muss.

Der zu erwartende Mehraufwand gilt sowohl für die in den Ziffern 3 bis 7 normierten neuen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, als auch die in den Ziffern 2, 9 und 10 vorgesehene Aufwertungen der Mitwirkungsrechte, die letztlich dazu führen, dass auch bezüglich der Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 und 2 PVG de facto das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen ist (Z. 2, 9 und 10 des Entwurfs).

Zu Ziffer 3 (§ 9 Abs. 1 lit. c) ist zu bemerken, daß die Ausdehnung auf ressortgebundene BUWOG-Wohnungen in der vorgesehenen Form praxisfern und mit Mehrkosten verbunden ist, die in der Darstellung der finanziellen Auswirkung dieser Novelle unerwähnt bleiben. Die Meldung der BUWOG hinsichtlich einer freiwerdenden Wohnung erfolgt zum größten Teil kurzfristig. Falls zum Vergabetermin wegen Einhaltung der Fristen ein Mieter nicht vorgeschlagen werden kann, hat das Ressort diese Kosten zu tragen, was nicht gerechtfertigt erscheint.

Darüberhinaus erscheint Ziffer 6 (§ 9 Abs. 3 lit. a) insoweit undurchführbar, als sie die Mitteilungspflicht bei vertretungsweiser Verwendung eines Bediensteten in einer Vorgesetztenfunktion betrifft. Die Mitteilung hat spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bzw. in Dringlichkeitsfällen spätestens am Tag ihres Wirksamkeitsbeginns zu erfolgen.

Wie dies rechtzeitig erfolgen soll, kann nicht abgesehen werden, da ja häufig am Beginn der Vertretungstätigkeit nicht vorhersehbar ist, ob diese 29 Tage-Frist nach § 38 Gehaltsgesetz 1956 erfüllt wird, was, nachträglich besehen, eine entsprechende Mitteilung erforderlich gemacht hätte.

Als überzogen ist die neu vorgesehene Bestimmung des § 41 Abs. 9 (Z. 25) des Entwurfs anzusehen, derzufolge es dem Zentralausschuss grundsätzlich offen stehen soll, in bestimmten Fällen selbst Disziplinaranzeige gegen Organe des Dienstgebers, welche Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes verletzt haben, zu erstatten.

Zum einen besteht diese Sanktionsmöglichkeit seitens des Dienstgebers gegenüber Personalvertretern in Ausübung ihrer Personalvertretungstätigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des § 25 PVG nicht, sodass eine eklatante Ungleichheit gegeben wäre. Zum anderen steht dem Zentralausschuss bei andauernden gravierenden Verletzungen des PVG

bereits jetzt die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) offen, und zwar sowohl gegen jenes Organ, dem gravierende Verstöße gegen das PVG vorzuwerfen sind, als auch gegen jenen Bediensteten, der entgegen der Bestimmung des § 109 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Erstattung einer Disziplinaranzeige unterläßt.

Die vorgesehene Bestimmung erscheint umso bedenklicher, als bei der nicht ausgesprochen systematischen Gesetzesmaterie (die äußerst umfangreiche Judikatur zum Personalvertretungsgesetz belegt dies) Gesetzesverletzungen auch durchaus unbeabsichtigt zustande kommen können. Auch in diesem Fall könnte aber der Zentralausschuss mit Disziplinaranzeigen vorgehen. Hinzu kommt, dass die Disziplinaranzeige in der Sphäre der Dienstgeberhierarchie zu bleiben hat. Andernfalls ergäben sich sogar verfassungsrechtliche Bedenken.

Die im § 41 Abs. 8 des Entwurfs enthaltene Bestimmung, wonach der Zentralausschuss nach von der Kommission festgestellten Gesetzesverletzungen vom Leiter der Dienstbehörde umfangreichste Berichte anfordern kann, ist schon deswegen überflüssig, weil dieses Recht der Personalvertretung bereits gem. § 10 Abs. 4 und 5 PVG zusteht. Die Bestimmung würde lediglich zu einer weiteren Verkomplizierung des Gesetzes führen.

Weiters muss noch in Betracht gezogen werden, dass auch wenn durch diese Novelle keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten sind, die Vollziehung derselben natürlich mit zusätzlichen Kosten, allein durch die zusätzlichen Verwaltungsabläufe, verbunden ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 20. April 1999

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Bont

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

